

## Der Waffengebrauch des Militärs.

Über den Waffengebrauch des Militärs herrscht oft ziemliche Unklarheit; doch darüber anlässlich der Vorwürfe in Sachen und des Urteils über Offiziere des dortigen Regiments einige Ausführungen angebracht sein.

Der Gebrauch der Waffe ist zunächst für den Wachdienst vorgesehen. Die Wachabteilung, der Posten, die Patrouille sind dazu berechtigt, wenn der Schutz der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen nicht anders durchgeführt werden kann. Exponierte Posten, wie die bei Pulvermagazinen, sind deshalb stets mit schwerer Munition versehen, andere erhalten diese, wenn Angriffe von einer Überzahl zu erwarten sind, zu deren Abwehr der Gewehrkolben oder das Bajonet nicht ausreichen würde. Der Waffengebrauch ist ferner gestattet zur Verhinderung von Fluchtversuchen Gefangener und dient fälschlich überhaupt zur Durchsetzung aller Befehle in der Ausübung des Wachdienstes, wo Ermahnung und Drohung nicht fruchtlos oder eine Bekämpfung ohne Waffengewalt nicht durchführbar ist. So muss ein Posten das Verbot des Eintritts Unbefugter in ein militärisches Gebäude nötigstens mit der Waffe aufrecht erhalten, auch wenn eine Bedrohung des Gebäudes und der darin befindlichen Personen oder Sachen nicht vorliegt; und die Patrouille muss sich den Weg nach dem ihr gestellten Ziele nötigstens mit der Waffe bahnen, auch wenn die den Weg querenden Personen zunächst einen Angriff auf die Patrouille nicht beabsichtigen. In den angeführten Fällen ist der Waffengebrauch also nicht durch Notwehr motiviert, sondern dient sogar dem Angriff aus eigener Initiative zwecks Ausübung des Dienstes.

Außerdem dient der Gebrauch der Waffe zur Niederkunft eines Feuererfolgs nach eigenem Ermeessen des Beschlusses, oder eines Auftrags, wenn die Civilbehörden das Militär um Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ertragen. Auch ohne Erlaubnis von Seiten der Civilbehörden ist der militärische Beschlussbereit zum Vorgehen mit Waffengewalt berechtigt, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass die Civilbehörde zu lange abgewartet, wenn die Civilbehörde außer Stande gesetzt ist, die Anforderung rechtzeitig zu erlassen, und fälschlich in Orten, über die vom Kaiser der Belagerungszauber verhängt ist.

In allen diesen Fällen ist das Militär nicht nur zum Waffengebrauch berechtigt, sondern sogar verpflichtet, wenn eine Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung oder eine Durchführung der erhaltenen Befehle ohne Gewalt nicht möglich ist. Versäumnis oder Unterlassung in dieser Richtung werden streng bestraft. Die Entscheidung der Frage, ob, wie und in welchem Ausmaße von der Waffe Gebrauch zu machen ist, hängt von den jeweiligen Hindernissen ab, welche sich der Errichtung des gebundenen Zwecks entgegenstellen. Es kann selbst einer großen Menschenmenge gegenüber unter Umständen genügen, mit einigen Puffen mit dem Gewehrkolben Ordnung zu schaffen, und anderseits kann ein aus mehreren Militärs personen bestehender Posten genötigt sein, um zu schützen, wenn ein einziger Flüchtling nicht anders zu erreichen ist. Der Entschluss zum Waffengebrauch, der oft schnell gefasst werden muss, lebt vom militärischen Beschlussbereiter oder von der fälschlich handelnden Militärpersönlichkeit eine richtige Beurteilung der Lage und eine genaue Abschätzung der zur Erreichung des Zwecks unumgänglich nötigen Mittel voraus. Außer in den angeführten Fällen ist der Waffengebrauch im Dienste ein Mittel zur Notwehr für den einzelnen oder die Abteilung.

Auch außerhalb des Dienstes ist der Gebrauch der Waffe zur Notwehr statthaft. Der Begriff der Notwehr ist für den Militär — ebenso wie für jeden anderen Menschen — nicht erst dann gegeben, wenn der Angriff schon im Gange ist, sondern bereits, wenn eine tatsächliche Bedrohung mit Angriff erfolgt. Der Bedrohte ist dann nicht nur zur Abwehr, sondern auch zum Gegenangriff berechtigt, da die reine Defensive in der Regel keine Sicherheit gewährt. Dieser Gegenangriff darf nötigstens bis zur Kampffähigkeit des Provocierenden führen, wenn nur diese eine Garantie für die eigene Sicherheit bietet, er darf aber nie über den Zweck des eigenen Schutzes hinausgehen.

Der Begriff der Notwehr beschränkt sich übrigens beim Militär wie bei anderen Staatsbürgern nicht nur auf den Schutz des Leibes, sondern erstreckt sich auf den Schutz aller Rechtsgüter, also auch der Ehre. Niemand ist geneigt, sich von einem anderen in seinem Ansehen schädigen zu lassen. Wenn der Schutz der Ehre unter gewissen Umständen nicht anders zu erreichen ist, als durch einen Angriff auf den Beschimpfenden, so ist der Fall der sogenannten Ehrennotwehr gegeben. Allerdings darf diese nur dazu dienen, eine Fortsetzung der Beschimpfung zu verhindern, nicht aber dazu, sie zu führen. Die Ehrennotwehr, die jedem Staatsbürger zum Angriff auf den Beschimpfenden berechtigt, falls eine andere Remedy nicht möglich ist, wird beim Offizier zum zwingenden Gebot, weil er nicht nur seine eigene Ehre, sondern auch die seines Standes, der Armee und des Staates zu verteidigen hat. Diese Ehre wäre verletzt, wenn der Anschein hervorgerufen würde, als manglete es dem Offizier an Mut — dieser ersten Erfordernis des Kriegers —, um seine Person für seine Ehre einzutreten. Die Ehrennotwehr bedeutet übrigens für den Offizier nicht nur die Verteidigung des Rechtsaugs der Ehre, sondern auch die seiner dienstlichen Existenz.

Dass der Offizier sich in der Notwehr — in der vorherigen, wie in der Ehrennotwehr — der Waffe bedient, ist ebenso wenig wie die Notwehr selbst eine rechtliche Besonderheit. Eher tödlich oder durch Beschimpfung angegriffene Civilleid darf, wenn andere Möglichkeiten des Schutzes nicht vorhanden sind, sich seines Stolzes oder anderer Gegenstände zur Notwehr bedienen. Es steht nir-

gend geschrieben, mit welchen Mitteln die Notwehr durchzuführen sei — etwa, doch sie nur mit den Händen zu erfolgen habe. Ein Faustschlag z. B. gegen den Magen, ein Schlag mit dem Stock oder einem anderen Gegenstand kann gefährlicher sein, als ein Säbelhieb. Der Offizier handelt also auch im Rahmen der allgemein gültigen Gesetze, wenn er beim Waffengebrauch in der Notwehr nicht über den Stand des eigenen Schutzes oder des Schutzes seiner Ehre hinausgeht.

Die dargelegten Grundätze lassen sich kurz dahin zusammenfassen, dass das Militär im Dienste die Waffe zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität in ähnlicher Weise gebraucht wie die Polizei und zur Notwehr in und außer Dienst ähnlich wie andere Staatsbürger die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Unterschied besteht darin, dass die Ehrennotwehr dem Offizier nicht nur erlaubt, sondern geboten ist.

Die Aufgabe des Militärs, die Staatsautorität nötigenfalls mit der Waffe aufrechtzuerhalten, und die Ehrennotwehr für den Offizier bedeuten nicht Vergünstigungen, sondern schwere Verpflichtungen, zu deren Erfüllung Überlegung und Entschlossenheit und oft auch großer Mut gehören. Das Militär macht im Frieden nur sehr ungern von der Waffe Gebrauch. Das einfache Mittel, den Waffengebrauch des Militärs nicht zu provozieren, besteht für andere darin, die Gesetze des Staates zu achten; und wer mit dem Offiziersstab außer Dienst keine Bekanntheit machen will, der lasse seinen Träger ungeladen. Das Militär verkörpert das Ansehen des Staates und des ganzen Volkes im eigenen Lande und dem Auslande gegenüber, es darf daher nicht mit sich spannen lassen. Eine Auseinandersetzung zwischen dem Volksheer und seinen Offizieren einerseits und der Zivilbevölkerung nicht. Wo es zu einem Konflikt zwischen beiden Volkslementen kommt, da ist er von Vaterlandsschädlichen hervorgerufen.

## Zugesetztheit.

**Bevorhender Wechsel in der elsässisch-lothringischen Regierung.**

In gut unterrichteten Berliner politischen Kreisen betrachtet man das Austritts des Unterstaatssekretärs Manzel im elsässisch-lothringischen Landtag als eine Bestätigung der Aussicht, dass das Verbleiben des Unterstaatssekretärs in der elsässisch-lothringischen Regierung so gut wie ausgeschlossen sei. Man ist aber weiterhin durch die Reden der übrigen Vertreter der elsässisch-lothringischen Regierung im elsässisch-lothringischen Abgeordnetenhaus in der Aussicht bestärkt worden, dass die Abberner Angelegenheit auch noch zu anderen Veränderungen innerhalb dieser Regierung Anlass geben wird.

### Die Straßburger Freiheit.

Wie B. T. B. von zuständiger Stelle erhört und wie bereits kurz mitgeteilt, haben die kriegsgerichtlichen Urteile gegen Oberst v. Neuter und Lieutenant Schad, sowie gegen Lieutenant v. Fockner infolge des Besitztums des Geschäftsmannes auf Einlegung eines Rechtmittel nun mehr Rechtskraft erlangt. Zu dem Urteil ist der zuständigen Gerichtsherrschaft auf Einlegung der Berufung im Falle Abberner schreibt der "Vor-Anz": Diese Tatsache werde in weitestgehenden Kreisen des deutschen Volkes mit Genugtuung begrüßt werden. Nach Lage der Dinge hätte jedenfalls auch die höhere Gerichtsherrschaft nur an einem freiesprechenden Urteil gelangen können. Zu der Mitteilung der "Nord. Allg. Zeit.", dass eine Nachprüfung der Dienstvorschriften angeordnet worden sei, meint die "Kreuz-Ztg.", eine solche sei allerdings nötig, um Klarheit und Rechtsicherheit zu schaffen.

### Militärische Spionage.

Vor dem Reichsgericht begann heute der Spionageprozess gegen den 31jährigen Kaufmann Gustav Ferdinand Richter. Der Angeklagte, der russischer Staatsangehöriger ist und auch als russischer Soldat gedient hat, lebte zuletzt in Königsberg und soll sich dort im Jahre 1913 des Verbrechens der Spionage schuldig gemacht haben, indem er sich Schriften verschafft hat, die im Interesse der Landesverteidigung gehalten zu halten waren, und diese an eine fremde Macht auslieferte. Zu der Verhandlung, die der Senatspräsident Dr. Mengle führte, waren neun Zeugen und ein militärischer Sachverständiger geladen. Nach Verleihung des Eröffnungsbeschlusses wurde die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staats sicherheit ausgeschlossen.

## Bermischtes.

\*\* Nach Unterdrückung geflüchtet. Nach Beruntreuung einer Summe von 42 000 Pf. Hypothekengeldern, sowie weiterer 20 000 Pf. Mietgeldern sind aus Hamburg Mietgeldern genannt Moritz Goldschmidt, Miethaber der Firma M. Goldschmidt u. Co., Haus- und Hypothekenmakler, sein im Geschäft angestellter Bruder Joseph und sein Bruder Hermann geflüchtet. Es besteht dringender Verdacht, dass die veruntreute Summe bedeutend grösser ist.

\*\* Elf Menschen erschossen. Der starke Kälte fielen in New York innerhalb 24 Stunden elf Personen zum Opfer.

\*\* Ein Deich gebrochen. Nach einem Telegramm aus Cumberland in Maryland ist der Deich am Stony Brook gebrochen. Eine 35 Fuß hohe Wassersäule riss bei Harton die Brücke der Western Maryland-Eisenbahn und mehrere andere Brücken fort. Menschen sind nicht umgekommen, da rechtzeitig Warnungen eingetroffen waren.

auf die Welt des Montmartre von Paris hin, die für den jungen nach der französischen Hauptstadt übergesiedelten Künstler so grosse Anziehungskraft gehabt hat, dass er sich z. B. selbst in der Tracht eines Pierrot neben einer verkleideten Dame der Halbwelt in der "Capri agile", einer Kneipe der Bäre Frédéric, ständig porträtiert hat. In der Knappheit der Linienführung und in der Sicherheit des Striches erinnert Picasso in dieser Zeichnung an Baschen, nur mit dem Unterschied, dass er selbst in Blättern, wie in dem "Harem", die dazu veranlasst könnten, sich niemals so frivol und plakativ gibt wie dieser. Bleimehr liegt ihm in diesen Vorübungen eine gewisse Müdigkeit, die man deplacierte nennen möchte, z. B. wenn er eine in einem Hotel ermordete Dirne, die sich vielleicht selbst das Leben genommen hat, in einer Weise von Renegatengern umringt darstellt, das von einem inneren Müdigkeits für den grauenhaften Vorgang nicht das Mindeste zu spüren ist. Andererseits aber hat Picasso doch auch wieder mehrere Bilder geschaffen, die auf ein warmes Empfinden für die Mühelosen und Beladenen schließen lassen. Von diesen zum Teil ergreifenden Schiberungen des Elends zeigt die Ausstellung das bekannte Bild "Die Armen am Meer" (1903) und die "Bücherin" (1905), die am Eröffnungsstage noch nicht eingetroffen war. Die "Armen", zu denen auch eine Zeichnung vorliegt, sind für die sogenannte blaue Periode des Malers besonders charakteristisch. Die Bedrücktheit ihrer Lage ist durch das Zeichnen ihres Körpers, die bucklige Gestalt der Frau und durch die seltame Handbewegung des Knaben auf das anschauliche ausgedrückt, wogegen die einförmige blaue Farbe, die auch für den Hintergrund des ausdrucksvoollen Grauwaldbildes von 1905 verwandt ist, und die heile Schlankeheit der Figuren viel beeindruckt.

Von diesen Schreibungen zu denen der späteren Zeit ist es schwer, einen Übergang zu finden. Es heißt, dass Picasso im Jahre 1906 Skulpturen wilder Pöbelkünstler, namentlich Regerplastiken, von denen die Ausstellung gleichzeitig eine ethnographisch hochinteressante Auswahl

von Holzarbeiten enthält, kennen gelernt hat, und dass er sich durch ihr Studium und durch die Bekanntschaft mit dem Maler Derain zu einer plastischen Tendenz gedrängt gefühlt habe. Auf diesem Wege sei er dazu geführt worden, seine Schreibungen in einzelne Teile zu zerlegen und auf konstruktivem Wege aus geometrischen Elementen neu aufzubauen. Mit der Plastik hat aber dieses Verfahren nicht das mindeste zu tun, da diese das Material ist, dem Picasso mit jeder seiner neuesten Arbeiten immer mehr aus dem Wege geht, absolut nicht entbehren kann. Die sorgfältige, chronologische Aneinanderreihung dicker, subtilistischer Werke bei Richter zeigt vielmehr deutlich, wie sich Picasso bemüht, die räumliche, den Schein des Dreidimensionalen vorstellende Form der Objekte in einen rein zeichnerischen Flächenstil zu überleiten, indem der Gegenstand bis auf einzelne kleine Nette so gut wie ganz verschwindet. Mit der "Frau mit dem Sonnenblumen" von 1910 ist der Übergang zum Kubismus vollendet und mit ihr auch jegliches Streben nach Kolorismus für eine Beistaltung aufgegeben. Die Töne, die verwandt werden, sind erdschwarz, grau und braun. Man hat das Gefühl, als ob man vor geometrischen Figurentafeln, die auf geätzte Birkenrinden eingeschnitten sind, stünde, und lösche sich den Scherz machen, wenn man am Nebelschlüssel Freude hat, herauszufinden, was diese oft in Cataphästimmung entstandenen Einsätze bedeuten sollen. Viel kommt bei diesen Übungen nicht heraus, denn eine Tafel sieht der anderen verawieblich ähnlich, mag sie Picasso nun einmal "Stilleben mit Bürste", dann "Mandoline Spielerin" oder "die Batterie" nennen und in seinen jüngsten Arbeiten durch Hinzufügung grün, weißer und roter Striche wieder etwas farbiger gestalten. Der Wahnwitz ist in allen Fällen gleich groß! Es macht nichts aus, dass er sinnlich Methoden hat. Wenn Landinstitut nicht hat, dass Picasso einen tollen Sprung nach dem anderen tut, können wir uns ja auf neue Überraschung freuen machen. Schrullenhafte aber als wie zur Zeit als Kubist, wird er uns kaum kommen können.

## Witterungsberichte für den Winterpost

vom 16. Januar.

Dort	Schneehöhe	Schneegrenze	Temperatur in ° Celsius	Windstille
Aus dem Erzgebirge:				
Wilsberg:	100 cm	ob gut	- 12°	von der Sportabteilung
Gölling:	60 cm	da.	- 13°	der Firma Hermann
Schellerbach:	60 cm	da.	- 12°	Mühlberg, Dresden
Zinnwald:	80 cm	da.	- 9°	von der Sportabteilung
Hörzgenhain:				der Firma Wolff
Aus dem Saalegebirge:				
Alsbach:	50-75 cm	da.	- 14°	
Braunstein:	60-80 cm	da.	- 9°	
Buggischburg:	10-20 cm	da.	- 11°	zum Bereich zur Förderung
Ebenheid:	40-60 cm	da.	- 11°	des Saalegebirges und
Johanngeorgenstadt:	50-75 cm	da.	- 10°	des Saalegebirges
Oberwiesenthal:	Über 1 m	da.	- 12°	
Hüttenhaus Wolfsau:	120 cm	da.	- 12°	zum Süderholz
Aus dem Lausitzer Gebirge:				
Opitz:	90-120 cm	ob gut	- 14°	zum Bereich zur Förderung
Aus dem Riesengebirge:				
Schneegrundbaude:	140 cm	gut	- 12°	der Firma Hermann
Schneebau:	80 cm	da.	- 12°	Wolff
Spindelmühle:	180 cm	für Model und Sfl.	- 9°	
Teutschenthal:		wir gut		
König:				
Hofbau:	50 cm	da.	- 9°	zum Riesengebirge
Fuchsbergbaude:	100 cm	da.	- 11°	zum Bereich zur Förderung
Aus dem Umgebung Dresden:				
Tharandt:	10 cm	gut	- 13°	zum Bereich zur Förderung
Schmilka:	40 cm	da.	- 13°	zum Bereich zur Förderung
Aus Thüringen:				
Oberhof:	150 cm	ob gut	- 10°	von der Ausweitung

Erzgebirge. Annaberg: - 10 Grad, für alle Sportarten

icht gut, wolkenlos, windstill, Schneehöhe über 1 Meter.

Augsburg: - 11 Grad, für Model und Sfl. wolkenlos, Windstill, Schneehöhe 11 bis 20 Centimeter.

Karlsruhe: - 10 Grad, für alle Sportarten sehr gut, Schneehöhe über 1 Meter.

Leipziger Land: - 18 Grad, für alle Sportarten sehr gut, Schneehöhe 11 bis 20 Centimeter.

Radebeul: - 14 Grad, für alle Sportarten sehr gut, Schneehöhe 10 Centimeter.

Schneehöhe 100 Centimeter.